

Aktennotiz betr. Gefährdungsmeldung von Lehrpersonen 6. 12. 2018

Art. 443 ZGB Melderechte und -pflichten

Abs. 1 «Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.»

Abs. 2 «Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.»

Kanton Zürich: Volksschulgesetz § 51 - Meldepflicht

«Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde.»

siehe Dokument: «Anzeige- und Auskunftspflicht von Schulpflegern, Schulleitungen und Lehrpersonen»

Fazit: Lehrpersonen wenden sich beim Verdacht an den Schulleiter, dieser wiederum an die Schulpflege (diese können auch weitere Organe hinzuziehen). Die Schulpflege ist verpflichtet eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen

Bundesebene: «Mehr Kinderschutz dank erweiterter Melderechte und Meldepflichten» (15.04.2015)

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-56866.html>